

W R T
Revision und Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
August-Bebel-Straße 47
06108 Halle

B e r i c h t
über die
Prüfung des Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2020
und des Lageberichtes

der

Entwicklungs- und
Verwaltungsgesellschaft Halle-
Saalkreis mbH
Halle (Saale)

Ausfertigung Nr. 6

Inhaltsverzeichnis

1.	Prüfungsauftrag.....	1
2.	Grundsätzliche Feststellungen	2
3.	Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	5
4.	Rechtliche Verhältnisse	7
5.	Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	8
5.1.	Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	8
5.1.1.	Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	8
5.1.2.	Jahresabschluss	8
5.1.3.	Lagebericht	9
5.2.	Gesamtaussage des Jahresabschlusses	10
5.2.1.	Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses.....	10
5.2.2.	Wesentliche Bilanzierungs- und Bewertungsgrundlagen	10
5.2.3.	Aufgliederungen und Erläuterungen	11
6.	Feststellungen zur Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung gemäß § 53 HGrG	14
7.	Wiedergabe des Bestätigungsvermerks	15

Anlagen

1	Bilanz zum 31. Dezember 2020
2	Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01. Januar bis 31. Dezember 2020
3	Anhang für das Geschäftsjahr 2020
4	Lagebericht für das Geschäftsjahr 2020
5	Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers
6	Einzelfeststellungen zur Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung gemäß § 53 Haushalts- grundsatzgesetz
7	Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungs- gesellschaften in der Fassung vom 01. Januar 2017

1. Prüfungsauftrag

Die Geschäftsführung der

Entwicklungs- und Verwaltungsgesellschaft Halle-Saalkreis mbH, Halle (Saale)

nachstehend auch EVG oder Gesellschaft genannt, erteilte uns gemäß Gesellschafterbeschluss vom 17.12.2020 den Auftrag, den Jahresabschluss und den Lagebericht 2020 unter Einbeziehung der Buchführung gemäß §§ 316 ff. Handelsgesetzbuch (HGB) zu prüfen und über das Ergebnis Bericht zu erstatten.

Darüber hinaus wurden wir beauftragt, die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung gemäß § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) zu prüfen.

Die Prüfung wurde im Monat Mai 2021 in den Geschäftsräumen der EVG und in unserem Büro in Halle durchgeführt.

Die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit haben wir beachtet.

Unsere Berichterstattung erfolgt nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V., Düsseldorf (IDW PS 450).

Für die Durchführung des Auftrages und unsere Verantwortlichkeit, auch im Verhältnis zu Dritten, sind die diesem Bericht als Anlage beigefügten „Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften“ vom 01. Januar 2017 maßgebend.

2. Grundsätzliche Feststellungen

Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter

a. Lage der Gesellschaft

Die Entwicklungs- und Verwaltungsgesellschaft Halle-Saalkreis mbH (EVG) nimmt als Komplementärin der Entwicklungsgesellschaft Industriegebiet Halle-Saalkreis mbH & Co. KG (EgIG) deren Geschäftsführung wahr, vertritt diese und haftet für sie. Daneben erbringt Sie verschiedene Dienstleistungen in den Bereichen Marketing und Entwicklung an die Stadt Halle (Saale).

Die EVG führt in geschäftsführender Funktion infrastrukturelle Erschließungsprojekte durch. Ende Januar 2020 vergebene Erschließungsmaßnahmen im Star Park sollen bis Mai 2021 abgeschlossen sein. Sie stellen nur einen ersten Bauabschnitt der insgesamt erforderlichen infrastrukturellen Nacherschließung dar. Zwei weitere Bauabschnitte sind als Voraussetzung zur Nutzbarmachung verbliebener Rest-Ansiedlungsflächen erforderlich.

Der Jahresabschluss 2020 weist einen Jahresüberschuss in Höhe von TEUR 14,7 (im Vorjahr: TEUR 20,7) aus und liegt damit im Bereich des geplanten Gewinns.

Die Gesellschaft legt auf der Grundlage einer entsprechenden vertraglichen Regelung den ihr aus der Geschäftsführung und Vertretung der EgIG entstehenden Aufwand vollständig auf diese um. So wurden im Geschäftsjahr TEUR 467 in Rechnung gestellt.

Dass mit der Stadt Halle für die Entwicklungsmaßnahme Heide-Süd vereinbarte pauschale Jahreshonorar i. H. v. TEUR 290 Netto deckte im Jahr 2020 vollständig für die Bezahlung der mit der Entwicklungsmaßnahme einhergehenden Aktivitäten.

Im Jahr 2018 wurde eine Kooperationsvereinbarung zwischen der EVG und dem Dienstleistungszentrum Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung (DLZWWD) abgeschlossen, welche die Zusammenarbeit und Abrechnung gegenseitig erbrachter Leistungen regelt. Im Teilhaushalt des DLZWWD sind dabei die Mittel zur Inanspruchnahme von Leistungen nach diesem Kooperationsvertrag auf jährlich TEUR 50 begrenzt.

Das Bankguthaben beträgt zum Stichtag 31.12.2020 TEUR 296,3 (Vorjahr TEUR 174,1). Die Zahlungsfähigkeit der Gesellschaft war während des gesamten Geschäftsjahres 2020 gesichert.

Der überwiegende Teil des Fremdkapitals besteht aus gebildeten Rückstellungen für Personal und Rechtsstreitigkeiten.

b. Künftige Entwicklung der Gesellschaft

Die EglG wurde 2020 damit beauftragt, für die Entwicklung eines neuen, interkommunalen Industrie- und Gewerbeparks auf dem halleschen Stadtgebiet sowie im Saalekreis eine entsprechende Machbarkeitsuntersuchung von 3 Gebieten durchzuführen. Im Juli 2021 soll eine entsprechende Standortentscheidung für das tiefgreifend zu untersuchende Gebiet erfolgen, welche auf Basis der derzeit durchgeführten Grobuntersuchung erfolgen soll.

Außerdem wird die EglG voraussichtlich mit der Umsetzung der Revitalisierung des Geländes am ehemaligen Reichsbahnausbesserungswerk (RAW-Gelände) beauftragt.

Zu den Aufgaben der EVG gehört auch die Gewinnung von Neuansiedlungen im Stadtgebiet, u. a. am Riebeckplatz oder anderer Gewerbeflächen im Stadtgebiet Halle (Saale). Der mit der Stadt Halle geschlossene Kooperationsvertrag wird auch in 2021 fortgeführt.

Die EVG hat einen Vertrag zur Übernahme und Weiterführung der Entwicklungsmaßnahme Heide-Süd abgeschlossen. Die Gesellschaft wird diese Aufgabe mit eigenen Ressourcen und unter Einbindung eines externen Dienstleisters ausführen. Der Abschluss der Entwicklungsmaßnahme hat sich insbesondere in Bezug auf die Entwicklung und Vermarktung des letzten Wohngebietes Am Grünen Dreieck verzögert. Daher ist der Entwicklungsträgervertrag mit der EVG von der Stadt Halle (Saale) unter Anwendung der vertraglich vereinbarten Verlängerungsoption bis zum 31.12.2021 erweitert worden. Entsprechend der zu erbringenden Leistungen wurde das Entwicklungsträgerhonorar für das Jahr 2021 auf netto TEUR 240 (VJ netto TEUR 290) angepasst.

Insgesamt wird von einem tragfähigen Bestand des Unternehmens mit ausgeglichenem Ergebnis im Mittelfristzeitraum ausgegangen.

c. Beurteilung der Lage und der künftigen Entwicklung

Aufgrund unserer Prüfung der Unterlagen der Gesellschaft erscheint uns die Darstellung durch die Geschäftsführung im Jahresabschluss und Lagebericht zutreffend.

Tatsachen, die den Bestand des Unternehmens gefährden oder seine Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können, ergeben sich aus unserer Sicht nicht. Ohne dies einzuschränken weisen wir jedoch darauf hin, dass sich das Risiko der Vermarktung der zum Verkauf stehenden Gewerbeflächen durch die Entwicklungsgesellschaft Industriegebiet Halle-Saalkreis mbH & Co. KG unmittelbar auf die Gesellschaft auswirkt.

Soweit es der Entwicklungsgesellschaft Industriegebiet Halle-Saalkreis mbH & Co. KG nicht gelingt, durch Veräußerung weiterer Teilflächen in der Folgezeit eigene Liquidität zu erwirtschaften, ist die Entwicklungsgesellschaft Industriegebiet Halle-Saalkreis mbH & Co. KG auf die Sicherung der Liquidität durch die Stadt Halle (Saale) angewiesen, was sich unmittelbar auf die EVG auswirkt.

Derzeit sind keine Anhaltspunkte ersichtlich, die auf eine zukünftige andere Handhabung hinweisen.

Sonstige Unrichtigkeiten oder Tatsachen, die schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz, Gesellschaftsvertrag oder Satzung darstellen, haben wir im Rahmen der Abschlussprüfung nicht festgestellt.

3. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Gegenstand unserer Prüfung waren die Buchführung, der Jahresabschluss und der Lagebericht der Gesellschaft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Verantwortung der Geschäftsführung der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, diese Unterlagen und Angaben im Rahmen unserer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.

Beurteilungskriterien für unsere Prüfung des Jahresabschlusses waren die Rechnungslegungsvorschriften der §§ 242 bis 256a und der §§ 264 bis 288 HGB. Prüfungskriterien für den Lagebericht waren die Vorschriften des § 289 HGB.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen.

Dementsprechend haben wir die Prüfung so geplant und durchgeführt, dass wir Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt haben.

Bei der Planung und Durchführung unserer Prüfungshandlungen haben wir die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Außerdem haben wir, soweit wir es für erforderlich hielten, das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem geprüft und beurteilt. Stichproben wurden jeweils so ausgewählt und analytische Prüfungshandlungen wurden jeweils so festgelegt, dass der wirtschaftlichen Bedeutung der einzelnen Positionen des Jahresabschlusses Rechnung getragen wurde und es möglich war, die Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen zu beurteilen. Dabei haben wir alle Erkenntnisse aus der Prozessprüfung und der Prüfung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems berücksichtigt.

Aufgrund unserer Erkenntnisse aus der Prozessprüfung und der Prüfung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems haben wir im Berichtsjahr folgende Prüfungsschwerpunkte festgelegt:

- Analyse der einzelnen Unternehmensprozesse (Einkauf Dienstleistungen, Beratungstätigkeit, Zahlungsverkehr, Personal)
- Prüfung der korrekten Abgrenzung von Forderungen und Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen
- Analyse der Entwicklung der Umsatzerlöse und Aufwendungen aus der Beratungstätigkeit
- Überprüfung der Angaben im Anhang auf Vollständigkeit und Richtigkeit.

Unsere Prüfungshandlungen zum Lagebericht waren auf die Vollständigkeit und Plausibilität der Angaben gerichtet. Wir haben die Angaben im Einklang mit unseren Erkenntnissen, die wir während der Abschlussprüfung gewonnen haben, beurteilt.

Die Prüfungshandlungen zur Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung gemäß § 53 HGrG haben sich am Fragenkatalog des Prüfungsstandards 720 des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (IDW) orientiert (Anlage 6).

Verstöße gegen sonstige, nicht die Rechnungslegung betreffende Gesetze sowie etwaige dolose Handlungen waren nur insoweit Gegenstand unserer Prüfung, wie diese mit den bei einer Abschlussprüfung berufsüblichen Verfahren aufgedeckt werden. Anhaltspunkte, die eine Ausdehnung der Prüfung in dieser Hinsicht gefordert hätten, haben sich nicht ergeben.

Die Gesellschaft hat uns alle verlangten Aufklärungen und Nachweise bereitwillig erbracht.

Der Geschäftsführer der Gesellschaft hat in einer berufsüblichen Vollständigkeitserklärung bestätigt, dass nach seiner Überzeugung im Jahresabschluss und in den vorgelegten Büchern und Schriften alle vorhandenen Vermögenswerte und Schulden des Unternehmens zum Bilanzstichtag enthalten sind.

4. Rechtliche Verhältnisse

Firma: Entwicklungs- und Verwaltungsgesellschaft Halle-Saalkreis mbH

Sitz: Marktplatz 1, 06108 Halle (Saale)

Satzung: in der Fassung vom 26. November 2009

Stammkapital: € 25.000,00; das Stammkapital ist voll eingezahlt.

Gesellschafter: Stadt Halle (Saale)

Gegenstand der Gesellschaft: Der Erwerb und die Verwaltung von Beteiligungen an Handelsgesellschaften sowie die Übernahme der persönlichen Haftung und Geschäftsführung bei diesen, insbesondere die Beteiligung als persönlich haftende geschäftsführende Gesellschafterin der Entwicklungsgesellschaft Industriegebiet Halle-Saalkreis mbH & Co. KG in Halle (Saale). Daneben Erwerb, Erschließung, Bewirtschaftung, Entwicklung, Verwaltung und Vermietung von Immobilien sowie Übernahme aller damit in Zusammenhang stehenden Aufgaben.

Geschäftsführer: Robert Weber, Halle (Saale)

Geschäftsjahr: Kalenderjahr

Größenmerkmale:

	2020	2019
Umsatzerlöse in T€	844,1	890,5
Bilanzsumme in T€	412,5	308,6
Arbeitnehmer	5	4

Die Gesellschaft ist im Geschäftsjahr eine kleine Kapitalgesellschaft i.S. von § 267 HGB.

Finanzamt: Halle (Saale)

Steuernummer: 110/112/42849

Steuerliche Verhältnisse: Im laufenden Geschäftsjahr fand keine Betriebsprüfung statt.

5. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

5.1. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

5.1.1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die Buchführung der Gesellschaft wird zeitnah durch die RNP Steuerberatersozietät, Halle (Saale) unter Anwendung der Software DATEV, Kanzlei Rechnungswesen Pro erstellt. Die Ordnungsmäßigkeit der angewandten Software ist von der Ernst & Young GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, geprüft und am 28. Februar 2020 bestätigt.

Die Geschäftsvorfälle werden zeitnah, fortlaufend, vollständig und richtig aufgezeichnet. Die Konten sind sachgerecht gegliedert. Die Belege sind ordnungsgemäß angewiesen und abgelegt.

Die Buchführung des Prüfungsjahres enthält nach Angaben der Geschäftsführung und nach unseren Feststellungen alle buchungs- und ausweispflichtigen Vorgänge.

Das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem und die sonstigen organisatorischen und technischen Maßnahmen sind nach unseren Feststellungen grundsätzlich dazu geeignet, die vollständige und richtige Erfassung, Verarbeitung, Dokumentation und Sicherheit aller Geschäftsvorfälle zu gewährleisten.

5.1.2. Jahresabschluss

Die Aufstellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2020 erfolgt ebenfalls durch die RNP Steuerberatersozietät, Halle (Saale).

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 ist ordnungsgemäß aus den Büchern und sonstigen Aufzeichnungen der Gesellschaft entwickelt worden und schließt an den von der Henschke und Partner mbB Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüften und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Vorjahresabschluss an. Der Aufsichtsrat hat am 9. Juni 2020 den Jahresabschluss zur Feststellung empfohlen.

Die Bilanzierung erfolgt nach den maßgeblichen Bestimmungen des HGB, entsprechend der ergänzenden Vorschriften des KVG LSA, für große Kapitalgesellschaften.

Die Gliederung der Bilanz entspricht § 266 HGB, die der Gewinn- und Verlustrechnung entspricht § 275 Abs. 2 HGB. Die Gliederungsstetigkeit ist gegeben. Vom Gesetz geforderte Angaben, die wahlweise in der Bilanz bzw. Gewinn- und Verlustrechnung oder im Anhang gemacht werden können, sind überwiegend in den Anhang aufgenommen worden.

Die Bestände sind ordnungsgemäß nachgewiesen.

Der Anhang enthält die erforderlichen Erläuterungen der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie die sonstigen Pflichtangaben.

Uns sind keine weiteren nach Schluss des Geschäftsjahres eingetretenen Vorgänge von besonderer Bedeutung bekannt geworden, über die zu berichten wäre.

Der Jahresabschluss der EVG entspricht den gesetzlichen Vorschriften.

5.1.3. Lagebericht

Unsere Prüfung hat ergeben, dass der Lagebericht mit dem Jahresabschluss sowie mit unseren bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen im Einklang steht und insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gesellschaft vermittelt. Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung sind zutreffend dargestellt. Der Lagebericht enthält die nach § 289 HGB erforderlichen Angaben und Erläuterungen.

5.2. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

5.2.1. Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss der EVG vermittelt gemäß § 264 Absatz 2 HGB insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage.

5.2.2. Wesentliche Bilanzierungs- und Bewertungsgrundlagen

Die Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze des Vorjahres wurden beibehalten. Die Bewertungstätigkeit wurde gewahrt.

Hinsichtlich der angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden verweisen wir auf die ausführlichen und zutreffenden Darstellungen im Anhang der Gesellschaft (Anlage 3).

5.2.3. Aufgliederungen und Erläuterungen

a. Vermögenslage

Der Bilanzvergleich zeigt die Entwicklung der Vermögens- und Kapitalstruktur im Zeitvergleich sowie deren Veränderungen in absoluter und prozentualer Höhe.

	31.12.2020		31.12.2019		Veränderung 2020/2019 T€
	T€	%	T€	%	
Aktiva					
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	6	1,5	25	8,1	-19
II. Sachanlagen					
andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	7	1,7	14	4,5	-7
Geschäftsausstattung					
Anlagevermögen	13	3,2	39	12,6	-26
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände					
1. Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	52	12,6	19	6,1	33
2. Forderungen gegen Gesellschafter	38	9,2	72	23,3	-34
3. sonstige Vermögensgegenstände	11	2,7	4	1,3	7
II. flüssige Mittel	296	71,6	174	56,4	122
Umlaufvermögen	397	96,1	269	87,1	128
Rechnungsabgrenzungsposten	3	0,7	1	0,3	2
Gesamt	413	100,0	309	100,0	104
Passiva					
I. Stammkapital	25	6,1	25	8,1	0
II. Kapitalrücklage	111	26,9	90	29,1	21
III. Jahresüberschuss	15	3,6	21	6,8	-6
Eigenkapital	151	36,6	136	44,0	15
Rückstellungen	222	53,8	95	30,7	127
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	39	9,4	28	9,1	11
2. sonstige Verbindlichkeiten	1	0,2	50	16,2	-49
Verbindlichkeiten	40	9,6	78	25,3	-38
Gesamt	413	100	309	100	104

Die Entwicklung des Anlagevermögens ist im Wesentlichen geprägt durch planmäßige Abschreibungen des Geschäftsjahres.

Hinsichtlich der Veränderung der flüssigen Mittel verweisen wir auf die Darstellung in der Finanzlage (Punkt 5.2.3.b.)

Die sonstigen Rückstellungen haben sich im Wesentlichen aufgrund der vollständigen Abgrenzung von Risiken aus einem Personalrechtsstreit (TEUR +133) erhöht. Die im Vorjahr in den sonstigen Verbindlichkeiten enthaltenen Steuerverbindlichkeiten (TEUR 45) wurden im Berichtsjahr getilgt.

b. Finanzlage

Die Finanzlage des Unternehmens ist geprägt durch einen hohen Bestand an flüssigen Mitteln. Kurzfristig kann die Gesellschaft alle fälligen Verpflichtungen aus den liquiden Mitteln begleichen.

Das Anlagevermögen ist vollständig durch das Eigenkapital gedeckt.

Forderungen und Verbindlichkeiten werden im Wesentlichen fristgerecht bedient.

Nachfolgend wird die Entwicklung der finanziellen Lage der Gesellschaft anhand einer Mittelverwendungsrechnung dargestellt:

Bewegungsbilanz	T€	T€
A. Mittelverwendung		
1. Erhöhung des Umlaufvermögens		
Flüssige Mittel	122	
Sonstige Vermögensgegenstände	7	129
2. Erhöhung des Rechnungsabgrenzungspostens		2
3. Verminderung von Fremdmitteln		
Sonstige Verbindlichkeiten		49
Gesamt		180
B. Mittelherkunft		
2. Verminderung des Umlaufvermögens		
Forderungen gegen Beteiligungsunternehmen		1
3. Erhöhung von Fremdmitteln		
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		11
Rückstellungen		127
4. Finanzwirtschaftliches Ergebnis		
Jahresgewinn	15	
Abschreibungen (inkl. Finanzanlagevermögen)	26	41
Gesamt		180

c. Ertragslage

Zur Darstellung der Entwicklung der Ertragslage werden die einzelnen Posten der Gewinn- und Verlustrechnung im Zeitvergleich dargestellt und ihre Veränderung in absoluter Höhe angegeben:

	31.12.2020		31.12.2019		31.12.2018		Veränderung 2020/2019
	T€	%	T€	%	T€	%	T€
Umsatzerlöse	844	98,5	891	98,6	826	98,3	-47
sonstige betriebliche Erträge	13	1,5	13	1,4	14	1,7	0
Gesamtleistung	857	100,0	904	100,0	840	100,0	-47
Materialaufwand	164	19,1	181	20,0	210	25,0	-17
Personalaufwand	512	59,7	440	48,7	423	50,4	72
Abschreibungen	26	3,0	27	3,0	24	2,9	-1
sonstige betriebliche Aufwendungen	140	16,3	235	26,0	193	23,0	-95
Jahresergebnis	15	1,8	21	2,3	-10	-1,2	-6

Die Ertragslage der EVG ist grundsätzlich geprägt von der Geschäftsführungstätigkeit für die EglG und folglich von den zu realisierenden industriellen Erschließungsmaßnahmen in Halle (Saale).

Geschäftsführungs- und Dienstleistungsentgelte sind im Wesentlichen kostendeckend ausgestaltet, sodass aus dem operativen Geschäft der Gesellschaft keine wesentlichen Gewinne oder Verluste zu erwarten sind.

Im Berichtsjahr sind vor allem die Marketingkosten (TEUR -33) und Beratungskosten (TEUR -20) zurückgegangen. Außerdem fielen im Vergleich zum Vorjahr keine periodenfremden Aufwendungen an (TEUR -37).

Gegenläufig entwickelten sich die Personalkosten, insbesondere aufgrund der vollständigen Abgrenzung der noch strittigen Gehaltsanteile des ehemaligen Geschäftsführers (TEUR 122).

Die Reduzierung der Kosten im Vergleich zum Vorjahr hat auch einen Rückgang der Geschäftsführungsvergütung zu Folge (TEUR - 80). Marketingerlöse sind hingegen gestiegen (TEUR + 34).

6. Feststellungen zur Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung gemäß § 53 HGrG

Gemäß unserem Prüfungsauftrag wurde in die Prüfung des Jahresabschlusses auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung nach § 53 HGrG einbezogen.

Wir haben auftragsgemäß die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungsorganisation, des Geschäftsführungsinstrumentariums sowie der Geschäftsführungstätigkeit unter Einbeziehung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage beurteilt. Dementsprechend haben wir geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d. h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen und Satzungsbestimmungen geführt worden sind. Einzelfeststellungen hierzu sind aus Anlage 6 zu diesem Bericht ersichtlich. Über die in der Anlage 6 (Fragenkatalog des IDW zur Prüfung nach § 53 HGrG) gebrachten Einzelfeststellungen hinaus, hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung sind.

7. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 und dem Lagebericht für das Geschäftsjahr 2020 der Entwicklungs- und Verwaltungsgesellschaft Halle-Saalkreis mbH, Halle (Saale), folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

1. Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Entwicklungs- und Verwaltungsgesellschaft Halle-Saalkreis mbH – bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Gesellschaft für das Geschäftsjahr vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2020 geprüft.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Der Jahresabschluss entspricht den, für Kapitalgesellschaften geltenden deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31.12.2020 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2020.

Der Lagebericht vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

2. Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir sind von der Entwicklungs- und Verwaltungsgesellschaft Halle-Saalkreis mbH unabhängig und haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes in Übereinstimmung mit den handelsrechtlichen Vorschriften unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt.

Dementsprechend haben wir unsere Prüfung darauf ausgerichtet, Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht zu identifizieren und zu beurteilen. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen haben wir die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung haben wir die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten Angaben im Lagebericht haben wir Prüfungshandlungen durchgeführt und dabei auf Basis geeigneter Prüfungsnachweise, insbesondere die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus den von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen beurteilt.

Außerdem führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis geeigneter Prüfungsnachweise beurteilen wir dabei insbesondere die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus den von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen.

Den Umfang der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen, erörtern wir mit den für die Überwachung verantwortlichen Organen.

Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

3. Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, des Lageberichts und dafür, dass der Jahresabschluss ordnungsgemäß ist und unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich dafür, dass der Lagebericht den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts."

Halle, den 27. Mai 2021

WRT Revision und Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Wirtschaftsprüfer

,

Christian Böhme
Wirtschaftsprüfer

Entwicklungs- und Verwaltungsgesellschaft Halle-Saalkreis mbH
Bilanz zum 31.12.2020

Aktivseite

	€	31.12.2020 €	31.12.2019 €
A. Anlagevermögen			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		6.235,00	25.337,00
II. Sachanlagen andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung		7.001,00	13.741,00
B. Umlaufvermögen			
I. Forderungen und sonstige Vermögens- gegenstände			
1. Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	51.665,91		19.102,19
2. Forderungen gegen Gesellschafter	37.951,34		71.822,61
3. sonstige Vermögensgegenstände	<u>11.195,57</u>	100.812,82	3.971,64
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten		296.341,33	174.084,09
C. Rechnungsabgrenzungsposten		2.150,78	590,04
		<u>412.540,93</u>	<u>308.648,57</u>

Passivseite

	€	31.12.2020 €	31.12.2019 €
A. Eigenkapital			
I. Gezeichnetes Kapital	25.000,00		25.000,00
II. Kapitalrücklage	111.399,32		90.721,89
III. Jahresüberschuss	<u>14.712,60</u>	151.111,92	20.677,43
B. Rückstellungen			
sonstige Rückstellungen		222.104,49	95.055,49
C. Verbindlichkeiten			
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	38.770,45		27.698,88
2. sonstige Verbindlichkeiten	<u>554,07</u>	39.324,52	49.494,88
davon aus Steuern € 554,07 (Vorjahr € 45.516,58) davon im Rahmen der sozialen Sicher- heit € 0,00 (Vorjahr € 0,00)			
		<u>412.540,93</u>	<u>308.648,57</u>

Entwicklungs- und Verwaltungsgesellschaft Halle-Saalkreis mbH**Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01.2020 bis 31.12.2020**

	2020 €	2019 €
1. Umsatzerlöse	844.095,25	890.536,77
2. sonstige betriebliche Erträge	12.841,40	12.834,31
3. Materialaufwand Aufwendungen für bezogene Leistungen	164.284,07	180.694,87
4. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	431.148,56	374.053,95
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung	80.489,61	65.568,38
5. Abschreibungen	25.842,00	26.882,51
6. sonstige betriebliche Aufwendungen	140.201,81	235.854,94
7. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	<u>0,00</u>	<u>594,00</u>
8. Ergebnis nach Steuern	14.970,60	20.910,43
9. sonstige Steuern	<u>258,00</u>	<u>233,00</u>
10. Jahresfehlbetrag	<u>14.712,60</u>	<u>20.677,43</u>

ANHANG FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2020

Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss

Angaben zur Identifikation der Gesellschaft laut Registergericht

Firmenname laut Registergericht:	Entwicklungs- und Verwaltungsgesellschaft Halle-Saalkreis mbH
Firmensitz laut Registergericht:	Halle (Saale)
Registergericht:	Amtsgericht Stendal
Register-Nr.:	HRB 213182

Allgemeine Angaben zu Inhalt und Gliederung des Jahresabschlusses

Der vorliegende Jahresabschluss der Entwicklungs- und Verwaltungsgesellschaft Halle-Saalkreis mbH wurde auf der Grundlage der Rechnungslegungsvorschriften des Handelsgesetzbuches, der einschlägigen Vorschriften des GmbH-Gesetzes sowie des Gesellschaftsvertrages aufgestellt.

Angaben, die wahlweise in der Bilanz gemacht werden können, sind insgesamt im Anhang aufgeführt.

Für die Gewinn- und Verlustrechnung wurde das Gesamtkostenverfahren gewählt.

Der vorliegende Jahresabschluss ist grundsätzlich unter Beibehaltung der für den Vorjahresabschluss angewendeten Gliederungsgrundsätze nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches aufgestellt.

Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Erworbene immaterielle Anlagewerte wurden zu Anschaffungskosten angesetzt und, sofern sie der Abnutzung unterlagen, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Das Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt und, soweit abnutzbar, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Die planmäßigen Abschreibungen wurden nach der voraussichtlichen Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände linear vorgenommen.

Forderungen und Wertpapiere wurden unter Berücksichtigung aller erkennbaren Risiken bewertet.

Die sonstigen Rückstellungen wurden für alle weiteren ungewissen Verbindlichkeiten gebildet. Dabei wurden alle erkennbaren Risiken berücksichtigt.

Verbindlichkeiten wurden zum Erfüllungsbetrag angesetzt.

Beim Jahresabschluss konnten die bisher angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden beibehalten werden.

Angaben zur Bilanz

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens sowie die Geschäftsjahresabschreibung je Posten der Bilanz ist aus dem Anlagenspiegel zu entnehmen.

Die Sofortabschreibung geringwertiger Wirtschaftsgüter wird als Zugang und Abgang ausgewiesen. Die Geschäftsjahresabschreibung enthält damit diese Beträge nicht.

Unter den sonstigen Vermögensgegenständen wurden die im Folgejahr abziehbaren Vorsteuerbeträge erfasst.

Angaben und Erläuterungen zu Rückstellungen

Im Posten sonstige Rückstellungen sind die nachfolgenden nicht unerheblichen Rückstellungsarten enthalten.

Position / Bezeichnung	Bestand 01.01. Euro	Verbrauch Euro	Zuführung Euro	Bestand 31.12. Euro
Tantieme/Zielprämien	31.350,00	-31.350,00	27.600,00	27.600,00
Sonstige Personalkosten	35.644,00	-8.644,00	130.383,00	157.383,00
Prozesskosten	14.304,49	0,00	10.500,00	24.804,49
Archivierung	5.017,00	0,00	0,00	5.017,00
Abschlusskosten	8.740,00	-8.740,00	7.300,00	7.300,00
Summe	95.055,49	-48.734,00	175.783,00	222.104,49

Angabe zu Restlaufzeitvermerken

Sämtliche Forderungen haben eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr. Der Betrag der Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr beträgt 39.324,52 Euro (Vorjahr: 9.637,92 Euro).

Haftungsverhältnisse aus nicht bilanzierten sonstigen finanziellen Verpflichtungen

Neben den in der Bilanz ausgewiesenen Verbindlichkeiten sind keine Haftungsverhältnisse zu vermerken.

Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung

Aufgliederung der Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse resultieren ausschließlich aus den Tätigkeiten als Entwicklungsträger für die Maßnahme Heide-Süd und die Vermarktung für die Stadt Halle (Saale) und werden daher nicht gemäß § 285 Nr. 4 HGB aufgegliedert.

Sonstige Angaben

Durchschnittliche Zahl der während des Geschäftsjahrs beschäftigten Arbeitnehmer

Die durchschnittliche Zahl der während des Geschäftsjahres im Unternehmen beschäftigten Arbeitnehmer betrug 5.

Namen der Geschäftsführer

Während des abgelaufenen Geschäftsjahrs wurden die Geschäfte des Unternehmens durch folgende Personen geführt:

Zeitraum	01.01.-30.06.2020	Herr Dieter Götte
Zeitraum	01.07.2020 -	Herr Robert Weber

Aufsichtsrat

Dem Aufsichtsrat gehörten folgende Personen an:

Herr Dr. Bernd Wiegand
Frau Elisabeth Nagel
Frau Melanie Ranft
Herr Tom Wolter
Herr Steve Mämecke
Herr Andreas Heinrich

Der Vorsitzende des Aufsichtsrates war im Geschäftsjahr Herr Dr. Wiegand.

Unbeschränkte Haftung an Unternehmen

Die Gesellschaft ist unbeschränkt haftender Gesellschafter folgender Unternehmen:

Name	Entwicklungsgesellschaft Industriegebiet Halle-Saalkreis mbH & Co. KG
Sitz	Halle (Saale)
Rechtsform	GmbH & Co. KG

Honorar des Abschlussprüfers

Das vom Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr berechnete Gesamthonorar beträgt 4.300 Euro und umfasst ausschließlich Abschlussprüfungsleistungen.

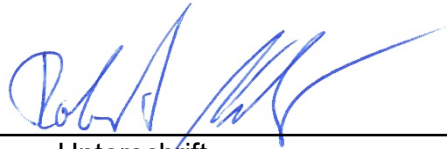
Vorschlag bzw. Beschluss zur Ergebnisverwendung

Der Jahresabschluss wurde vor Beschluss über die Ergebnisverwendung aufgestellt. Die Geschäftsführung schlägt vor, den Jahresüberschuss in die Kapitalrücklage einzustellen.

Unterschrift der Geschäftsführung

Halle (Saale), 7.6.2021

Ort, Datum

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'Robert Müller', is written over a horizontal line.

Unterschrift

Anlagenspiegel zum 31.12.2020

	Vortrag 01.01.2020 €	Anschaffungs- Zugänge €	und Herstellung Abgänge Umbuchungen €	kosten	Stand 31.12.2020 €	01.01.2020 €	kumulierte Abschreibungen Zugänge €	Abgänge €	31.12.2020 €	Buchwerte 01.01.2020 €	31.12.2020 €
I. <u>Immaterielle Vermögensgegenstände</u>											
entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	100.742,49	0,00	0,00	0,00	100.742,49	75.405,49	19.102,00	0,00	94.507,49	25.337,00	6.235,00
II. <u>Sachanlagen</u>											
andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	35.305,42	0,00	0,00	0,00	35.305,42	21.564,42	6.740,00	0,00	28.304,42	13.741,00	7.001,00
Summe	136.047,91	0,00	0,00	0,00	136.047,91	96.969,91	25.842,00	0,00	122.811,91	39.078,00	13.236,00

Lagebericht
Entwicklungs- und Verwaltungsgesellschaft Halle-Saalkreis mbH

für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020
bis zum 31. Dezember 2020

A. Darstellung des Geschäftsverlaufs

Gemäß Beschluss des Stadtrates der Stadt Halle (Saale) am 22. November 2000 (Beschluss Nr. III/2000/01121) wurde zum Zweck der Beplanung, der Erschließung sowie der Baulandbeschaffung des gemeindeübergreifenden Industriegebietes Halle-Saalkreis an der A 14 (zwischenzeitlich in „Star Park“ umbenannt) die Entwicklungsgesellschaft Industriegebiet Halle-Saalkreis mbH & Co. KG (EgIG) sowie deren Komplementärin, die Verwaltungsgesellschaft Industriegebiet Halle-Saalkreis mbH, gegründet.

Die Entwicklungs- und Verwaltungsgesellschaft Halle-Saalkreis mbH (EVG) nimmt als Komplementärin der EgIG deren Geschäftsführung wahr, vertritt diese und haftet für sie.

Da der Inhalt der Satzung die Tätigkeiten der Verwaltungsgesellschaft Industriegebiet Halle-Saalkreis mbH auf die Entwicklung des Star Parks einschränkte, hat der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) in seiner Sitzung am 19. Juni 2002 (Vorlage Nr. III/2002/02411) Änderungen in der Satzung der Verwaltungsgesellschaft Industriegebiet Halle-Saalkreis mbH beschlossen. Ziel der Veränderung war es, vergleichbar zu der Entwicklung des Star Parks auch andere Entwicklungsmaßnahmen auszulösen, um nach entsprechendem Fortschritt der Aktivitäten die Gründung von förderfähigen Tochtergesellschaften zur Fortführung der Projekte durchzuführen.

Hauptziel der Gesellschaft ist die Entwicklung und Umsetzung des Konzeptes zur Neuausrichtung der Gesellschaft und aktuellen Ansiedlungsverfahren.

Zudem werden die Aktivitäten der Entwicklungsmaßnahme Heide-Süd durch die Gesellschaft als Treuhänder der Stadt Halle (Saale) weitergeführt.

Auch war die zukünftige Gewerbegebietsentwicklung des interkommunalen Gewerbegebietes der Stadt Halle (Saale) und des Saalekreises sowie die dafür notwendige Machbarkeitsstudie regelmäßiger Inhalt der Geschäftsführungsaufgabe.

Weiterhin wurden regelmäßig die vorbereitenden Maßnahmen für die Entwicklung des RAW-Geländes getroffen. Weiterer Inhalt der Geschäftsführungstätigkeit war zudem die Zuordnung der Projekte zum Strukturwandelprozess Kohleausstieg Mitteldeutschlands.

Zum 01.07.2020 wurde ein neuer Geschäftsführer bestellt.

B. Darstellung der Lage

Die Stadt Halle (Saale) hatte die EglG mit der Durchführung der öffentlichen Erschließung des Star Park im Jahr 2007 beauftragt. Die Gesamterschließung mit einem Budget i. H. v. EUR 76,8 Mio. wurde zu 90 % aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe bezuschusst. Die dementsprechende investive Erschließung des Star Park wurde fristgerecht zum Jahresende 2014 abgeschlossen.

Im Zusammenhang mit der Vermarktung der Anfang 2019 noch verfügbaren Ansiedlungsflächen im Star Park und einem sehr bedeutsamen Ansiedlungserfolg eines Fertigungsunternehmens aus dem Zulieferbereich der Automobilproduktion zeigte sich, dass es weiteren infrastrukturellen Erschließungsbedarf gibt. In Abstimmung mit der Verwaltung der Stadt Halle (Saale) und dem Wirtschaftsministerium des Landes wurde für einen ersten Bauabschnitt ein Fördermittelantrag erarbeitet, durch die Stadt Halle (Saale) gestellt und von der Investitionsbank Sachsen-Anhalt mit Bescheid vom 27.09.2019 antragsgemäß positiv beschieden.

Auf dieser Grundlage und im Auftrag der Stadt Halle (Saale) führt die EglG mit ihrer geschäftsführenden Komplementärin, der EVG, diese Erschließung durch, die Ende Januar 2020 im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung zu einer Vergabeentscheidung geführt wurde. Die Erschließungsmaßnahme selbst soll bis Mai 2021 abgeschlossen sein. Sie stellt nur einen ersten Bauabschnitt der insgesamt erforderlichen infrastrukturellen Nacherschließung dar. Zwei weitere Bauabschnitte sind als Voraussetzung zur Nutzbarmachung verbliebener Rest-Ansiedlungsflächen erforderlich. Für den zweiten Bauabschnitt der Nacherschließung der Infrastruktur des nördlichen Teils des Star Parks wurde im Oktober 2020 ein weiterer GRW- Fördermittelantrag durch die Stadt Halle (Saale) über eine Investitionssumme von 20,7 Mio. € bei der Investitionsbank Sachsen-Anhalt eingereicht. Es wurde eine Förderung von bis zu 95% beantragt. Die Eigenmittel werden durch die EglG aufgebracht. Eine schriftliche Förderzusage wird seitens der Investitionsbank jedoch erst mit dem Zuwendungsbescheid nach Einreichung der Z-Bauunterlagen erfolgen.

Im April 2021 wird nach europaweiter Ausschreibung die Projektsteuerung für diesen zweiten Bauabschnitt beauftragt. Planungsunterlagen werden bis Anfang 2022 erstellt. Im Anschluss daran sollen die Unterlagen mit dem Landesbetrieb Bau- und Liegenschaftsmanagement Sachsen-Anhalt (LBSA) abgestimmt werden, um die nach den fachlichen Ergänzungsbestimmungen (Z-Bau) abgestimmten Bauunterlagen im Anschluss bei der Investitionsbank zur Erstellung des Zuwendungsbescheides einreichen zu können. Die Maßnahme soll bis zum Jahr 2026 abgeschlossen sein.

Für den 3. Bauabschnitt der infrastrukturellen Nacherschließung des nördlichen Teils des Star Park zur Anbindung mittels Gleisanlage wurde ebenfalls durch die Stadt Halle (Saale) ein Fördermittelantrag erstellt und wird im Februar 2021 bei der Investitionsbank Sachsen-Anhalt eingereicht. Für die Dauer von der ersten Ausschreibung bis zur Fertigstellung wurden analog der übrigen notwendigen Bauabschnitte der Nacherschließung 5 Jahre eingeplant und ein Investitionsvolumen von 3,1 Mio. € veranschlagt. Die Maßnahme wird - wie für den zweiten Bauabschnitt der Nacherschließung - mit einer bis zu 95%-igen GRW-Förderung bei der Investitionsbank beantragt. Die Eigenmittel werden durch die EglG aufgebracht.

Im April 2021 wird hierfür ebenfalls die europaweite Ausschreibung der Projektsteuerung vorbereitet und veröffentlicht. Im Anschluss ist auch bei diesem Projekt die Vorbereitung und Erstellung der Planungsunterlagen angedacht. Die Erstellung dieser Z-Bauunterlagen erfordert die Erbringung und Beauftragung diesbezüglicher Planungsleistungen, weshalb auch hier insofern in Vorleistung gegangen werden muss, um den Zuwendungsbescheid erhalten zu können.

Teil der Neuausrichtung der Gesellschaft sollen u.a. die Entwicklung eines interkommunalen Gewerbegebietes der Stadt Halle (Saale) und des Saalekreises und die Entwicklung des RAW- Geländes werden.

Am 25. November 2020 wurde durch den Stadtrat ein Grundsatzbeschluss zur Durchführung der prioritären Investitionsprojekte im Rahmen des Strukturstärkungsgesetzes Kohleregionen in der Stadt Halle (Saale) – Entwicklung RAW-Gelände, Bau eines Gründerzentrums am Weinberg-Campus inklusive Campus Kastanienallee und Schaffung eines klimaneutralen Gewerbegebietes im Strukturwandel gefasst.

Für die Unterstützung der Strukturwandelprozesse in der Stadt Halle (Saale) soll die Entwicklungs- und Verwaltungsgesellschaft Halle-Saalkreis (EVG) als kommunale Wirtschaftsförderungs- und Projektentwicklungsgesellschaft die federführende Rolle bei der Umsetzung der „Leuchtturmprojekte“ übernehmen.

Vorbereitend zu diesen Maßnahmen wurde durch die EVG im September ein Antrag auf Förderung im Rahmen des Förderprogramms „Stärkung der Transformationsdynamik und Aufbruch in den Revieren und an den Kohlekraftwerkstandorten – STARK“ beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) gestellt. Mit diesem Förderprogramm, welches Teil des Strukturstärkungsgesetz Kohleregionen ist, können konsumtive Ausgaben beispielsweise für Personal oder Sachmittel zur Umsetzung der Strukturwandelprojekte mit bis zu 90% gefördert werden. Im Jahr 2021 sollen die Eigenmittel vom Land Sachsen-Anhalt finanziert werden. Für die folgenden Jahre liegt dazu noch keine Aussage vor.

Am 21.12.2020 erhielt die EVG einen Zuwendungsbescheid für Fördermittel in von Höhe bis zu 2,6 Mio. € bis zum Jahr 2024. Der Zuwendungsbescheid umfasst die Förderung von 3 Projektmanagementstellen zur Organisation der 3 Leuchtturmprojekte (Revitalisierung RAW Gelände, Umsetzung Star Park 2 sowie Bau des Business Development Centers im Technologie Park), eine halbe Stelle Projektassistenz, Sachkosten in Verbindung mit dem Projektmanagement, die externe Vergabe der Gesamtsteuerung der Investitionsvorhaben nach dem Strukturstärkungsgesetz Kohleregionen, Kosten für die Öffentlichkeitsarbeit sowie öffentliche Beteiligungsprozesse, die wissenschaftliche Begleitforschung des Strukturwandelprozesses und die Erstellung einer Klimabilanz mit bis zu 90% Förderung. Die Eigenanteile sollen im Jahr 2021 durch das Land Sachsen-Anhalt aufgebracht werden. Die Eigenanteile der Folgejahre sollen per Weiterbelastung durch die EglG an die EVG aufgebracht werden.

Die für die Umsetzung notwendige Beschlüsse sollen im Jahr 2021 durch den Stadtrat gefasst werden um im Anschluss die für die Umsetzung der Leuchtturmprojekte notwendigen Fördermittelanträge zu stellen und weitere vorbereitende Aktivitäten durchführen zu können.

Im Rahmen des Strukturwandelprozesses schreibt die EVG derzeit europaweit die Gesamtsteuerung der Vorhaben Strukturstärkungsgesetz Kohleregionen für die Stadt (Halle) aus. In der Wirtschaftsplanung für 2021 und der Mittelfristplanung bis 2025 wurden entsprechende Personalstellen und Mittel für externe Vergaben in Bezug auf die Projekte des Strukturwandels eingeplant.

Die Gesellschaft nahm mit Datum 01.01.2016 die im Auftrag der Stadt Halle durchzuführende Aufgabe als Entwicklungsträger für das Entwicklungsgebiet Heide-Süd auf. Sie bedient sich dazu der Unterstützung der SALEG.

Alle anstehenden Aufgaben konnten bislang termingerecht abgearbeitet werden. Im Jahr 2020 wurde die städtebauförderrechtliche Abrechnung fristgerecht zum Ende des Jahres eingereicht. Im Entwicklungsgebiet Heide Süd wurden zu Beginn des Jahres 2020 die Infrastrukturmaßnahmen zur Errichtung der Ein- und Mehrfamilienhäuser im Baugebiet 32.6 am grünen Dreieck abgeschlossen. Nach Fertigstellung der privaten Bauvorhaben wird der Straßenendausbau und die Herstellung von Begleitgrün analog der abgeschlossenen Baugebiete in Bauabschnitten hergestellt. Für die ehemals für Reihenhäuser vorgesehenen Grundstücke, welche aufgrund des Bedarfes in Einfamilienhausgrundstücke parzelliert wurden, wurden die Verkehrswertgutachten und Exposés erstellt. Das Beurkundungsverfahren in Abstimmung mit den Fachbereichen der Stadt Halle (Saale) wurde angestoßen.

Derzeit gibt es im Star Park noch eine vermarkt bare Fläche von 3,2 ha sowie ein schwer zu erschließendes Restgrundstück in der Größe von 0,9 ha. Die EVG hat hier im Jahr 2020 diverse Vermarktungsbemühungen unternommen und befindet sich auch derzeit noch in Verhandlungen mit potentiellen Investoren.

Aus den Akquise-Aktivitäten der EVG resultierte im Jahr 2020 ein Flächenverkauf im Star Park von rd. 5,6 ha Gesamtfläche. Ein Optionsverkauf von 3,4 ha wurde ebenfalls im Jahr 2020 rechtzeitig angezeigt, konnte jedoch aufgrund von notwendigen neuen Vertragsverhandlungen aufgrund der Optionsausübung eines neuen Eigentümers erst im März 2021 notariell beurkundet werden.

Der Jahresabschluss 2020 weist einen Jahresüberschuss in Höhe von 14,7 TEUR (im Vorjahr: 20,7 T€) aus und liegt damit im Bereich des geplanten Gewinns.

Die Geschäftsführung schlägt vor, diesen Jahresüberschuss in die Kapitalrücklage einzustellen.

Die Gesellschaft legt auf der Grundlage einer entsprechenden vertraglichen, sich aus dem Gesellschaftsvertrag der EglG begründenden Regelung den ihr aus der Geschäftsführung und Vertretung der EglG entstehenden Aufwand vollständig auf diese um. So wurden im Geschäftsjahr T€ 467 in Rechnung gestellt.

Das mit der Stadt Halle für die Entwicklungsmaßnahme Heide-Süd vereinbarte pauschale Jahreshonorar i. H. v. 290 T€ Netto deckte im Jahr 2020 vollständig für die Bezahlung der mit der Entwicklungsmaßnahme einhergehenden Aktivitäten.

Gemäß einem gleichlautenden Beschluss wurde im Jahr 2018 eine Kooperationsvereinbarung zwischen der EVG und dem DLZWWD abgeschlossen, welche die Zusammenarbeit und Abrechnung gegenseitig erbrachter Leistungen rückwirkend ab dem 01.01.2016 regelt. Im Teilhaushalt des DLZWWD sind dabei die Mittel zur Inanspruchnahme von Leistungen nach diesem Kooperationsvertrag auf jährlich TEUR 50 begrenzt.

Das Bankguthaben beträgt zum Stichtag 31.12.2020 TEUR 296,3 T€ (Vorjahr TEUR 174,1). Die Zahlungsfähigkeit der Gesellschaft war während des gesamten Geschäftsjahres 2020 gesichert. Der überwiegende Teil des Fremdkapitals besteht aus gebildeten Rückstellungen für Personal und Rechtsstreitigkeiten.

C. Ausblick und Hinweise auf Risiken der künftigen Entwicklung

Der Gesellschaft obliegt als persönlich haftender Gesellschafterin der EglG die Geschäftsführung dieses Unternehmens.

Risiken ergeben sich für die EVG zunächst ausschließlich aus der Geschäftsführung und Vertretung der EglG sowie durch die ihr als Komplementärgesellschaft der EglG zufallende Haftung für deren Geschäftstätigkeit, insbesondere aus der Verwaltung der geschaffenen Infrastruktur und der Vermarktung der erschlossenen Grundstücke.

Finanzielle bzw. liquiditätsseitige Risiken wurden und werden für die EVG aufgrund des mit der EglG bestehenden Vertrages zur Weiterberechnung entstehender Aufwendungen für deren Geschäftsführung und Vertretung nicht gesehen, soweit für die EglG sichergestellt ist, dass diese ihren sich aus der Erschließung des Industriegebietes und aus weiteren zugeordneten Aufgaben ergebenden finanziellen Verpflichtungen nachkommen kann.

Damit auch nach einer vollständigen Vermarktung der Flächen im Star Park die Nachfrage nach hochwertigen Gewerbeflächen bedient werden kann, wurde die EglG 2020 damit beauftragt, für die Entwicklung eines neuen, interkommunalen Industrie- und Gewerbeparks auf dem halleschen Stadtgebiet sowie im Saalekreis eine entsprechende Machbarkeitsuntersuchung von 3 Gebieten durchzuführen. Im Juli 2021 soll eine entsprechende Standortentscheidung für das tiefgreifend zu untersuchende Gebiet erfolgen, welche auf Basis der derzeit durchgeführten Grobuntersuchung erfolgen soll. Die Beauftragung der EglG zur Durchführung vertiefender Untersuchungen für diesen Vorzugsstandort soll im Juli auf Basis eines entsprechenden Stadtratsbeschlusses erfolgen.

Außerdem soll ebenfalls ein Beschluss zur Umsetzung der Revitalisierung des RAW – Geländes im Juli gefasst werden.

Das von der EVG verfolgte Unternehmenskonzept beinhaltet neben Vermarktungsaktivitäten von Grundstücken der EglG (Star Park) auch Aufgaben zur Gewinnung von Neuansiedlungen im Stadtgebiet, u. a. am Riebeckplatz oder anderer Gewerbeflächen im Stadtgebiet Halle (Saale). Die sich aus diesen Aktivitäten für die Gesellschaft ergebenden Aufwendungen werden der Stadt Halle (Saale) in Rechnung gestellt. Ein diesbezüglicher Kooperationsvertrag ist

vom Stadtrat der Stadt Halle (Saale) in dessen Sitzung im April 2018 beschlossen worden, begrenzt die abrechenbaren Leistungen jedoch auf ein Maximum von TEUR 50 pro Jahr.

Mit der Aufstellung des Wirtschaftsplanes 2021 und der Mittelfristplanung bis 2025 wurde in den Gremien der Gesellschaft über die weitere Umsetzung des in 2014 ausgearbeiteten neuen Geschäftsmodells erneut befunden und eine Fortschreibung beschlossen. Die darin insgesamt für die EVG und in deren Verantwortung vorgesehenen Aufgaben sind eingebettet in ein von der Stadt Halle erarbeitetes Gesamtwirtschaftsförderungskonzept.

Die EVG hat auf der Grundlage eines ergangenen Stadtratsbeschlusses mit der Stadt Halle (Saale) einen Vertrag zur Übernahme und Weiterführung der Entwicklungsmaßnahme Heide-Süd abgeschlossen und hat mit Wirkung ab 01.01.2016 die sich daraus begründenden Aktivitäten aufgenommen. Die Gesellschaft wird diese Aufgabe mit eigenen Ressourcen und unter Einbindung eines externen Dienstleisters zu einem mit der Stadt Halle (Saale) vertraglich vereinbarten Entgelt ausführen. Der Abschluss der Entwicklungsmaßnahme hat sich insbesondere in Bezug auf die Entwicklung und Vermarktung des letzten Wohngebietes Am Grünen Dreieck verzögert. Daher ist der Entwicklungsträgervertrag mit der EVG von der Stadt Halle (Saale) unter Anwendung der vertraglich vereinbarten Verlängerungsoption bis zum 31.12.2021 erweitert worden. Entsprechend der zu erbringenden Leistungen wurde das Entwicklungsträgerhonorar für das Jahr 2021 auf netto 240 T€ (VJ netto 290 T€) angepasst.

Insgesamt wird von einem tragfähigen Bestand des Unternehmens im Mittelfristzeitraum ausgegangen.

Halle (Saale), den 16. April 2021



Robert Weber
Geschäftsführer

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

1. Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Entwicklungs- und Verwaltungsgesellschaft Halle-Saalkreis mbH – bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Gesellschaft für das Geschäftsjahr vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2020 geprüft.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Der Jahresabschluss entspricht den, für Kapitalgesellschaften geltenden deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31.12.2020 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2020.

Der Lagebericht vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

2. Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir sind von der Entwicklungs- und Verwaltungsgesellschaft Halle-Saalkreis mbH unabhängig und haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes in Übereinstimmung mit den handelsrechtlichen Vorschriften unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt.

Dementsprechend haben wir unsere Prüfung darauf ausgerichtet, Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht zu identifizieren und zu beurteilen. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen haben wir die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung haben wir die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten Angaben im Lagebericht haben wir Prüfungshandlungen durchgeführt und dabei auf Basis geeigneter Prüfungsnachweise, insbesondere die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus den von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen beurteilt.

Den Umfang der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen, erörtern wir mit den für die Überwachung verantwortlichen Organen.

Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

3. Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, des Lageberichts und dafür, dass der Jahresabschluss ordnungsgemäß ist und unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich dafür, dass der Lagebericht den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Halle, den 27. Mai 2021



WRT Revision und Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft


Dr. Thomas Weckerle
Wirtschaftsprüfer


Christian Böhme
Wirtschaftsprüfer

Christian Böhme
Zertifikatsinhaber:
CN=Christian Böhme
C=DE
O=WRT Revision und Treuhand GmbH WPG StBG

Zertifikatsaussteller:
CN=D-TRUST CA 3-1 2016
C=DE
O=D-Trust GmbH

Datum: Mo. 07.06.2021 13:06 MESZ

Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) nach dem Prüfungsstandard des Institutes der Wirtschaftsprüfer (IDW PS 720)

Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungsorganisation

1. Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

- a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäftsleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens?

Die Tätigkeiten des Geschäftsführers ergeben sich aus den gesetzlichen Bestimmungen, dem Gesellschaftsvertrag, dem Geschäftsführeranstellungsvertrag sowie den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung. Da nur ein Geschäftsführer bestellt ist, wurde keine Geschäftsordnung erlassen und es besteht kein Geschäftsverteilungsplan.

Die Regelungen entsprechen den Bedürfnissen des Unternehmens.

Der Aufsichtsrat hat in seiner ersten Sitzung am 21. Januar 2010 für seine Tätigkeit eine Geschäftsordnung beschlossen.

- b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?

Gesellschafterversammlungen fanden im Berichtszeitraum am 22. Januar und am 17. Dezember 2020 statt. Der Aufsichtsrat tagte in fünf ordentlichen und einer außerordentlichen Sitzung.

- c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 Satz 3 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?

Der Geschäftsführer ist auskunftsgemäß in keinen weiteren Aufsichtsräten und Kontrollgremien i. S. d. 125 Abs. 1 Satz 5 des Aktiengesetzes tätig.

- d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?

Auf eine Angabe der Bezüge der Geschäftsführung im Anhang wird unter Anwendung von § 286 Abs. 4 HGB verzichtet.

Ordnungsmäßigkeit des Geschäftsführungsinstrumentariums

2. Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

- a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?

Im administrativen Bereich kann eine operative Funktionstrennung größenbedingt nicht erfolgen. Strategische Entscheidungen obliegen der Gesellschafterversammlung bzw. unterliegen deren Kontrolle. Da in der Gesellschaft neben dem Geschäftsführer nur vier weitere Mitarbeiter tätig sind, besteht entsprechend den Bedürfnissen der Gesellschaft keine Notwendigkeit für einen Organisationsplan.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?

Entfällt, da kein Organisationsplan vorliegt.

- c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?

Die Geschäftsführung hat keine eigenständigen Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert. Sie verweist in diesem Zusammenhang auf das Vier-Augen-Prinzip sowie auf die Angebotseinholung mehrerer Anbieter bei der Vergabe von Aufträgen oder Kreditaufnahmen. Vorkehrungen hierzu stellen – soweit einschlägig und relevant - insbesondere im investiven Beschaffungsbereich ausschreibungsbedingte Kostenvergleiche dar. Im Berichtsjahr erfolgten keine derartigen Investitionen, die Ausschreibungen bedurften. Der vom Stadtrat Halle beschlossene Private Public Governance Kodex wird von der Gesellschaft angewendet (Gesellschafterbeschluss vom 18. Dezember 2014).

- d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?

Richtlinien und Arbeitsanweisungen bestehen nicht, da in der Gesellschaft nur eine geringe Zahl an Mitarbeitern tätig ist. Wesentliches integriertes Kontrollinstrument ist der Aufsichtsrat sowie die Gesellschafterversammlung. Die Gesellschaft wendet nach den uns erteilten Auskünften die Vergaberichtlinie der Stadt Halle an. Die Entscheidung über bestimmte in der Satzung definierte Beschaffungsvorgänge liegen in der Verantwortung der Gesellschaft.

- e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z. B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

Eine ordnungsmäßige Dokumentation liegt auskunftsgemäß vor. Im Rahmen unserer Prüfung ergaben sich keine Anhaltspunkte, dass die Dokumentation von Verträgen nicht ordnungsgemäß ist.

3. Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

- a) Entspricht das Planungswesen - auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten - den Bedürfnissen des Unternehmens?

Die Gesellschaft erstellt jährlich einen Wirtschaftsplan für die folgenden fünf Jahre. Dieser umfasst mindestens Erfolgsplan, Bilanzplan, Investitionsplan sowie Finanzplan mit Liquiditätsübersicht und Stellenübersicht (Personalplan). Den relevanten Anforderungen der Beteiligungsrichtlinie der Stadt Halle (Saale) wird Rechnung getragen. Der Aufsichtsrat legt den Wirtschaftsplan der Gesellschafterversammlung mit seinem Vorschlag zur Entscheidung vor. Der Wirtschaftsplan für das folgende Geschäftsjahr bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Das Planungswesen entspricht den Bedürfnissen des Unternehmens. Eine Investitionsplanung war im Berichtsjahr nicht erforderlich.

- b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

Plan-Ist-Abweichungen werden auskunftsgemäß im Rahmen der Quartalsberichterstattung untersucht.

- c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

Das Rechnungswesen entspricht der Größe des Unternehmens.

- d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u. a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

Die laufende Liquiditätskontrolle wird auf Grund der Größe des Unternehmens durch den Geschäftsführer wahrgenommen.

- e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

Ein zentrales Cash-Management ist für die Gesellschaft nicht relevant.

- f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

Aufgrund der geringen Geschäftstätigkeit ist ein Mahnwesen entbehrlich.

- g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens und umfasst es alle wesentlichen Unternehmensbereiche?

Das Controlling ist am Umfang der Geschäftstätigkeit ausgerichtet und umfasst alle wesentlichen Unternehmensbereiche. Im Bedarfsfall werden die Aufgaben auch durch externe Firmen erbracht.

- h) Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

Entfällt, da keine Tochterunternehmen/Beteiligungen bestehen.

4. Risikofrüherkennungssystem

- a) Hat die Geschäftsleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?

Es existieren keine direkt eingeleiteten Maßnahmen bzw. nach Art und Umfang definierte Frühwarnsignale zur Erkennung bestandsgefährdender Risiken innerhalb eines dokumentierten Risikofrüherkennungssystems. Wesentliches Instrument für die Erkennung/Identifizierung bestandsgefährdender Risiken ist hierbei der Wirtschaftsplan, der die Belastung der Gesellschaft im Zeitablauf abbildet.

- b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?

Die Maßnahmen reichen nach unserer Auffassung derzeit aus und sind geeignet, ihren Zweck zu erfüllen. Ein darüberhinausgehendes institutionelles Risikofrüherkennungssystem im kaufmännischen Sinne besteht nicht.

- c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?

Die Erschließungstätigkeit wurde zum 31.12.2014 abgeschlossen und somit auch keine Berichterstattung durch den Projektsteuerer mehr durchgeführt. Die angestoßenen Nacherschließungstätigkeiten werden entsprechend dokumentiert.

- d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie dem den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?

Es wird im Rahmen der Aufsichtsratssitzungen der aktuelle Sachstand vermittelt.

5. Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

Der Fragenkreis 5 ist einschlägig, da auf Grund der institutionellen Förderung keine Finanzinstrumente u. ä. im obigen Sinne in Anspruch genommen werden.

6. Interne Revision

Eine Interne Revision besteht nicht. Einen Teil der Kontrollfunktion übernimmt die Gesellschafterversammlung, die durch die Satzung als integrierter Bestandteil Beratungsfunktionen wahrnimmt. Bei der Gesellschaft besteht keine eigene Interne Revision. Eine andere Stelle nimmt diese Funktion ebenfalls nicht wahr. Gemäß Gesellschaftsvertrag ist jedoch festgelegt, dass den örtlichen Prüfungseinrichtungen Einsicht in die Bücher zu gewähren und Auskunft zu erteilen ist, soweit dies die Erfüllung von gesetzlichen Aufgaben erfordert. Auskunftsgemäß sind solche Aufgaben von den örtlichen Prüfungseinrichtungen in der Gesellschaft bisher weder wahrgenommen worden noch geplant gewesen.

7. Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

Der Gesellschaftsvertrag enthält Bestimmungen über zustimmungspflichtige Rechtsgeschäfte und Maßnahmen. Gemäß Gesellschaftsvertrag erbringt die Gesellschaft die Geschäftsführung als Komplementärin für die Entwicklungsgesellschaft Industriegebiet Halle-Saalkreis mbH & Co. KG, Halle (Saale) auf der Grundlage von Gesellschafterbeschlüssen bzw. der sich daraus ableitenden Planung. Der Aufsichtsrat ist beratend und empfehend für die Gesellschafterversammlung der Gesellschaft in alle beratungs- und beschlussrelevanten Themen eingebunden und damit institutionelles Instrument für eine integrierte Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungstätigkeit.

- a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?

Solche Anhaltspunkte haben sich nicht ergeben.

- b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?

Derartige Kredite werden nicht gewährt.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z. B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?

Derartige Anhaltspunkte haben sich nicht ergeben.

- d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?

Derartige Verstöße haben sich nach unseren Feststellungen und den erteilten Auskünften nicht ergeben.

8. Durchführung von Investitionen

- a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?

Im Berichtsjahr wurden keine Planungen, Wirtschaftlichkeits- und Risikobetrachtungen sowie keine Ausschreibungen und Vergaben durchgeführt. Die angestoßenen Nacherschließungstätigkeiten werden durch entsprechende Projektsteuerer nachgehalten und dokumentiert.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z. B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?

Ausschreibungen wurden durchgeführt und entsprechend dokumentiert.

- c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?

Es erfolgt im Rahmen des Wirtschaftsplanes eine Soll-/Ist-Analyse.

- d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?

Dies hat sich im Berichtsjahr nicht ergeben.

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?

Derartige Anhaltspunkte haben sich nicht ergeben.

9. Vergaberegelungen

- a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z. B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?

Bzgl. des grundsätzlichen Vergabeverfahrens wird auf obige Ausführungen verwiesen. Anhaltspunkte für offenkundige Verstöße gegen die Vergaberegelungen waren nicht ersichtlich. Im Berichtsjahr wurden keine Investitionen in das Anlagevermögen getätigt.

- b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z. B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?

Konkurrenzangebote werden grundsätzlich eingeholt und ausgewertet. Kapitalaufnahmen und Geldanlagen erfolgten im Berichtsjahr nicht.

10. Berichterstattung an das Überwachungsorgan

- a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

Im Geschäftsjahr 2020 fanden fünf ordentliche und eine außerordentliche Aufsichtsratssitzung statt.

Der Aufsichtsrat erhält zu den Aufsichtsratssitzungen einen Bericht der Geschäftsführung über die wirtschaftliche Lage und Entwicklung der Gesellschaft und der Entwicklungsgesellschaft Industriegebiet Halle-Saalkreis mbH & Co. KG. Darüber hinaus erhält der Aufsichtsrat regelmäßig eine Projektstandsübersicht.

- b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens und in die wichtigsten Unternehmensbereiche?

Die Berichterstattung erfolgt an die Kontrollgremien. Sie vermitteln einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens, insbesondere der Entwicklungsgesellschaft Industriegebiet Halle-Saalkreis mbH & Co. KG.

- c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?

Gesellschafter und Aufsichtsrat wurden über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet. Ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen haben wir im Rahmen unserer Jahresabschlussprüfung nicht festgestellt.

- d) Zu welchen Themen hat die Geschäftsleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?

Von besonderen Berichterstattungen auf Wunsch des Aufsichtsrats der Gesellschaft haben wir keine Kenntnis erlangt.

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z. B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?

Es haben sich keine derartigen Anhaltspunkte ergeben.

- f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?

Eine D&O - Versicherung für die Komplementärin und deren Geschäftsführer wurde im September 2007 abgeschlossen. Ein Selbstbehalt wurde nicht vereinbart.

- g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?

Interessenkonflikte wurden nicht festgestellt.

11. Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

- a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?

Die Gesellschaft hat nur geringes Vermögen. Im Rahmen unserer Prüfung ist uns nicht bekannt geworden, dass in wesentlichem Umfang nicht betriebsnotwendiges Vermögen besteht.

- b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

Die Gesellschaft hat kein Vorratsvermögen.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erhebliche höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte für im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höheren oder niedrigeren Verkehrswerten der Vermögensgegenstände ergeben.

12. Finanzierung

- a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?

Die Kapitalstruktur besteht überwiegend aus Eigenkapital (TEUR 151) und Rückstellungen (TEUR 222). Verbindlichkeiten bestehen zum Abschlussstichtag in Höhe von TEUR 39.

- b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?

- entfällt -

- c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?

Die Gesellschaft hat nach den uns erteilten Auskünften keine Finanz- und Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten.

13. Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

- a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?

Finanzierungsprobleme aufgrund der Eigenkapitalausstattung bestehen nicht. Die Eigenkapitalquote beträgt 36,6 % (Vj.: 44,3 %). Im Geschäftsjahr 2008 wurde in Anbetracht der Ausweitung der Geschäftstätigkeit der Entwicklungsgesellschaft eine Vereinbarung zum Ersatz der Auslagen für die Geschäftsführungstätigkeit der Gesellschaft geschlossen.

- b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?

Der Jahresüberschuss soll in die Kapitalrücklage eingestellt werden. Dies ist mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar.

14. Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

- a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens nach Segmenten zusammen?

Eine Segmentergebnisrechnung wurde nicht erstellt.

- b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

Das Jahresergebnis ist nicht durch einmalige Vorgänge geprägt.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

Derartige Anhaltspunkte haben sich im Rahmen unserer Prüfung nicht ergeben.

- d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?
Konzessionsabgaben bestehen nicht.

15. Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

- a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?

Einzelne Verlustgeschäfte waren nicht erkennbar.

- b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?

Entfällt, da einzelne verlustbringende Geschäfte im Berichtsjahr nicht festgestellt wurden.

16. Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

- a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?

Es besteht ein Jahresüberschuss.

- b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

Derzeit sind keine derartigen Maßnahmen beabsichtigt/geplant. Mit der Entwicklungsgesellschaft Industriegebiet Halle-Saalkreis mbH & Co. KG ist eine Vereinbarung zum Ersatz der Auslagen für die Geschäftsführungstätigkeit der Gesellschaft geschlossen worden. Hiernach wurden im Berichtsjahr TEUR 467 erstattet.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratung in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständigen Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf - außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen - der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendige Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen - sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diese, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von der Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherschlichtungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.